

LANDTAGSWAHL IN HESSEN AM 28. OKTOBER 2018

Die **Landtagswahl** in Hessen findet am 28. Oktober 2018 statt. Gleichzeitig können die Wählerinnen und Wähler an den **Volksabstimmungen** über die vom Hessischen Landtag am 24. Mai 2018 beschlossenen **15 Gesetze zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen** am Wahltag teilnehmen.



GRUNDSÄTZE FÜR DIE LANDTAGSWAHL

Bei der Wahl zum Hessischen Landtag sind alle deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger wahlberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz in Hessen haben (**aktives Wahlrecht**).

Wer als Abgeordnete oder Abgeordneter in den Hessischen Landtag gewählt werden will (**passives Wahlrecht**), muss mindestens 21 Jahre alt sein und seit mindestens einem Jahr den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen haben.

Die Abgeordneten des Hessischen Landtags werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, freier und unmittelbarer Wahl gewählt.

- **allgemein** Jede Person, die das aktive Wahlrecht besitzt, kann an der Wahl teilnehmen.
- **gleich** Jede Wählerstimme hat den gleichen Wert. Bildung, Religion, Vermögen, Rasse, Geschlecht oder Einstellung haben keinen Einfluss.
- **geheim** Jede Wählerin und jeder Wähler muss die Möglichkeit haben, die Stimmen unbeobachtet abgeben zu können.
- **frei** Jede Person kann ohne Zwang und Kontrolle entscheiden, wen sie wählt und ob sie vom Wahlrecht überhaupt Gebrauch macht.
- **unmittelbar** Die Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber oder die Landeslisten der Parteien und Wählergruppen werden von den Wählerinnen und Wählern direkt gewählt.

DAS WAHLSYSTEM

Das Land Hessen ist in verschiedene Wahlkreise eingeteilt. Welche Gemeinden und Städte zu welchem Wahlkreis gehören, ist auf der Website des Landeswahlleiters für Hessen unter www.wahlen.hessen.de zu finden.

Der Hessische Landtag besteht derzeit aus 110 Abgeordneten, von denen 55 in den Wahlkreisen und 55 aus Landeslisten gewählt wurden. Bei der Wahl zum Hessischen Landtag handelt es sich um eine sogenannte **personalisierte Verhältniswahl**. Die Wählerinnen und Wähler haben zwei Stimmen. Eine **Wahlkreisstimme** für die Wahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Wahlkreis und eine **Landesstimme** für die Wahl einer Landesliste.

Im Wahlkreis gewählt ist die Bewerberin oder der Bewerber, der die meisten gültigen Wahlkreisstimmen erhalten hat (**Mehrheitswahl**).

Die Landesstimmen im gesamten Land Hessen werden dazu benutzt, die Sitzverteilung auf die einzelnen Parteien und Wählergruppen festzulegen (**Verhältniswahl**). An der Sitzverteilung nehmen nur die Listen der Parteien und Wählergruppen teil, die mehr als 5 Prozent der abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten haben (**Sperrklausel**).

Von der Zahl der im Rahmen der Verhältniswahl für eine Partei errechneten Sitze werden die in den Wahlkreisen erreichten Sitze (**Direktmandate**) abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden nach der Reihenfolge auf der Landesliste vergeben, wobei gewählte Direktbewerberinnen und Direktbewerber nicht noch einmal berücksichtigt werden.

Hat eine Partei mehr Direktmandate erhalten, als ihr nach der errechneten Sitzverteilung Mandate zustehen, kommt es zu **Überhangmandaten**. Um das errechnete Verhältnis der Sitzverteilung wieder zu erreichen, erhalten die übrigen Parteien sogenannte **Ausgleichsmandate**.

Die Dauer der Wahlperiode des Hessischen Landtags ist in der **Hessischen Verfassung** festgelegt. Mit einer Volksabstimmung im September 2002 haben die hessischen Bürgerinnen und Bürger einer Änderung der Hessischen Verfassung und damit der Verlängerung der **Wahlperiode** von vier auf fünf Jahre zugestimmt.

STIMMABGABE ZUR LANDTAGSWAHL UND ZU DEN VOLKSABSTIMMUNGEN

Alle Wahlberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem festgelegten Wahltermin eine **Wahlbenachrichtigung**, mit der sie an der **Landtagswahl** und an den **Volksabstimmungen** über die **15 Gesetze zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen** teilnehmen können. Zusammen mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten eine Informationsbroschüre zu den Volksabstimmungen. Die Benachrichtigung sollte am Wahltag in das dort angegebene **Wahllokal** mitgebracht werden. Auch wenn diese Benachrichtigung verlegt oder verloren wird, können die Wahlberechtigten trotzdem wählen, wenn sie ein Ausweispapier ins Wahllokal mitbringen.

Wer am Wahltag nicht an der **Urnenwahl** im Wahllokal teilnehmen möchte, kann mittels **Briefwahl** wählen. Um den für die Teilnahme an der Briefwahl notwendigen **Wahlschein** zu erhalten, ist der auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckte Antrag auszufüllen und an das **Wahlamt** der Gemeinde zu senden oder dort abzugeben. Der Wahlscheinantrag kann auch formlos (auch per E-Mail) beim Wahlamt gestellt werden. Die Wählerin oder der Wähler erhält auf Grund dieses Antrags den Wahlschein mit den dazugehörigen Unterlagen: einen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen Stimmzettel für die Volksabstimmungen über die 15 Gesetze zur Änderung der Verfassung

WÄHL MICH
GLÜCKLICH.
DEINE DEMO-
KRATIE.

WWW.DEINEDEMOKRATIE.DE

des Landes Hessen, eine Information zu den Volksabstimmungen*, zwei Umschläge und ein Merkblatt, wie mit den erhaltenen Unterlagen umzugehen ist.

Für die Teilnahme an der **Urnenwahl** zeigt die oder der Wahlberechtigte dem Wahlvorstand im Wahllokal ihre/seine Wahlbenachrichtigung vor und erhält einen Stimmzettel für die Landtagswahl und einen Stimmzettel für die Volksabstimmungen über die 15 Gesetze zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen. Um die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen zu können (**geheime Wahl**), geht die Wählerin oder der Wähler in die **Wahlkabine** und kennzeichnet die Stimmzettel. Die Wählerin oder der Wähler ist nicht verpflichtet, beide Stimmen (**Erst- und Zweitstimme**) bei der Landtagswahl oder seine Stimme über Änderungen in der Hessischen Verfassung abzugeben (**freie Wahl**). Wird nur eine Stimme bei der Landtagswahl abgegeben, ist der Stimmzettel trotzdem gültig, lediglich die nicht abgegebene Stimme wird als ungültig bewertet. Wird keine Stimme abgegeben, ist der oder sind die Stimmzettel ungültig.

Beim Stimmzettel für die Volksabstimmungen hat die oder der Stimmberechtigte die Möglichkeit, entweder einheitlich über alle 15 beschlossenen Gesetze abzustimmen (**einheitliche Abstimmung**) oder über jedes Gesetz einzeln abzustimmen (**Einzelabstimmung**). Für die einheitliche Abstimmung enthält der Stimmzettel die von den Stimmberechtigten mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage, ob sie den Gesetzen insgesamt zustimmen wollen (§ 16a Abs. 2 Gesetz über Volksabstimmung). Hat die oder der Stimmberechtigte von der Möglichkeit der einheitlichen Abstimmung Gebrauch gemacht, gilt diese Kennzeichnung als jeweils eine Stimme zu jedem zur Abstimmung gestellten Gesetz. Sollte die oder der Stimmberechtigte zusätzlich zur einheitlichen Abstimmung von der Einzelabstimmung Gebrauch machen, so gehen die im Rahmen der Einzelabstimmung abgegebenen Stimmen der gleichzeitig erfolgten einheitlichen Abstimmung vor (§ 16 a Abs. 3 Gesetz über Volksabstimmung).

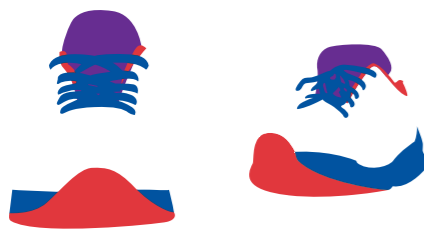
Nachdem die Wählerin oder der Wähler die Stimmzettel in der Wahlkabine gekennzeichnet und so gefaltet hat, dass Außenstehende die Kennzeichnung nicht erkennen können, geht die Wählerin oder der Wähler an den Tisch des **Wahlvorstands** und gibt die Wahlbenachrichtigung ab. Ein Mitglied des Wahlvorstands schaut im **Wählerverzeichnis** (Verzeichnis der Wahlberechtigten des Wahlbezirks), ob die Wählerin oder der Wähler eingetragen und kein sogenannter **Sperrvermerk** vorliegt. Ein Sperrvermerk wird in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter z.B. einen Wahlschein erhalten hat.

In der Regel wird aber die Wahlberechtigung der Wählerin oder des Wählers festgestellt und der Wahlvorstand vermerkt im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe. Danach lässt er die Wählerin oder den Wähler die Stimmzettel in die Wahlurne werfen. Die Wahlbenachrichtigung behält der Wahlvorstand.

* Die Informationsbroschüre wird nur mit den Briefwahlunterlagen versandt, wenn die Wahlbenachrichtigungen noch nicht an die Wahlberechtigten verschickt wurden.

DEIN X-TES MAL?

WIE SCHÖN. UND WIE IMMER WICHTIG.
WÄHL MICH GLÜCKLICH. DEINE DEMOKRATIE.



ERGEBNISERMITTLUNG DER LANDTAGSWAHL UND DER VOLKSABSTIMMUNGEN

Nach Ende der Wahlzeit, am Wahltag 18:00 Uhr, stellt der Wahlvorstand das Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk fest. Zu diesem Zweck werden die abgegebenen Stimmzettel der Wahlurne entnommen, nach Landtagswahl und Volksabstimmungen getrennt und ausgewertet. Für die Landtagswahl ermittelt der Wahlvorstand

- die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk,
- die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Wahlkreisstimmen,
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Landesstimmen,
- die Zahlen der für jede Bewerberin und für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen,
- die Zahlen der für jede Landesliste abgegebenen gültigen Landeslistenstimmen.

Die Ergebnisermittlung im Wahllokal ist öffentlich und kann von interessierten Bürgerinnen und Bürgern mitverfolgt werden.

Für die Ermittlung des **Briefwahlergebnisses** werden besondere **Briefwahlvorstände** gebildet, die die eingegangenen **Wahlbriefe** auswerten.

Die Wahl- und Briefwahlvorstände teilen dem Wahlamt der Gemeinde die ermittelten Ergebnisse mit. Das Wahlamt fasst alle Ergebnisse für die Gemeinde zusammen und meldet diese dem **Kreiswahlleiter**.

Alle Gemeindeergebnisse des Wahlkreises werden vom Kreiswahlleiter zu einem vorläufigen **Wahlkreisergebnis** zusammengefasst. Daraus wird auch ersichtlich, welche Bewerberin oder welcher Bewerber direkt in den Landtag gewählt worden ist.

Alle Wahlkreisergebnisse werden vom **Landeswahlleiter** zu einem vorläufigen **Landesergebnis** zusammengefasst. Wenn alle Wahlkreisergebnisse vorliegen, kann auch die Sitzverteilung des zukünftigen Landtags ermittelt und festgestellt werden sowie welche Bewerberinnen und Bewerber aus den Landeslisten gewählt sind.

Die Ergebnisse der Volksabstimmungen werden im Anschluss an das Landtagswahlergebnis ermittelt. Bei den Volksabstimmungen über die 15 Gesetze zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen gelten die einzelnen Verfassungsänderungen als angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf jeweils „Ja“ lautet.



TÄTIGKEIT IM WAHLVORSTAND

Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ein **kommunales Ehrenamt**, zu dessen Übernahme Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich verpflichtet sind. Städte und Gemeinden suchen im Vorfeld von allgemeinen Wahlen immer auch Freiwillige, die an der Übernahme einer Tätigkeit im Wahl- oder Briefwahlvorstand interessiert sind.

Durch die Mitarbeit in einem Wahlvorstand erhält man einen guten Einblick in die Abläufe der Wahl und der Ergebnisermittlung. Die ehrenamtliche Tätigkeit bietet dabei gleichzeitig die Möglichkeit, sich aktiv an der demokratischen und politischen Willensbildung zu beteiligen.

WEITERFÜHRENDES

Weitere Informationen zur **Landtagswahl** und zu den **Volksabstimmungen** in Hessen finden Sie auf folgenden Webseiten:

www.wahlen.hessen.de
www.deinedemokratie.de
wahlen.hessen.de/land-hessen/volksabstimmungen-2018

Gestaltung: U9 visuelle Allianz. u9.net

Herausgeber: Hessische Landeszentrale für politische Bildung
Taanusstraße 4-6, 65183 Wiesbaden

Redaktion: Daniel Baumgärtner, Martin Seeborn

Druck: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG

Mit freundlicher Unterstützung durch das
Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

Hessische Landeszentrale
für politische Bildung



DEIN ERSTES MAL?

LANDTAGSWAHL IN HESSEN:
AM 28. OKTOBER 2018

ICH FREUE MICH AUF DICH.
DEINE DEMOKRATIE.